



Reglement
über die
Gemeindewerksteuer

in Kraft seit: 16. Dezember 1997

Art. 1

Bau, Betrieb und Unterhalt der Güterstrassen sowie Betrieb und Unterhalt der Meliorationswerke sind Aufgaben der Einwohnergemeinde (Art. 32 Abs. 1 EG zum ZGB).

Grundsätze

Zur Finanzierung von Bau, Betrieb und Unterhalt der Güterstrassen sowie Betrieb und Unterhalt der Meliorationswerke werden von den in Art. 2 Abs. 3 und 4 genannten Eigentümern Beiträge im Verhältnis der Flächenmasse ihrer Grundstücke erhoben.

Die Ansätze sind so zu bemessen, dass mit den Beiträgen der Feldgrundstücke der Unterhalt der Güterstrassen und Meliorationswerke gedeckt wird, soweit die Aufwendungen nicht durch Beiträge Dritter und der Gemeinde finanziert werden können.

Art. 2

Die Beiträge der Grundeigentümer bestehen aus einem jährlichen Mindestbeitrag und einem Flächenbeitrag.

*Bemessung
der Beiträge*

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt Fr. 30.--.

Von den Eigentümern von Feldgrundstücken wird ein Flächenbeitrag von Fr. -.60 pro Ar erhoben.

Von den Eigentümern von Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben usw. wird entsprechend der Mehrbenützung einzelner Strassen und Wege ein Zuschlag von Fr. 5.-- pro Ar erhoben.

Art. 3

Bei übermässiger Beanspruchung von Strassen und Wegen kann von den Grundeigentümern oder Benützern ein angemessener ausserordentlicher Beitrag erhoben werden.

*ausserordentliche
Beanspruchung*

Wer eine Strasse oder einen Weg beschädigt oder durch eine übermässige Beanspruchung ausserordentlich stark abnützt, hat die Kosten der Instandstellung zu tragen.

Art. 4

Die Grundeigentümer sind gehalten, zur Erleichterung des Unterhalts beizutragen und alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte. Insbesondere sind sie gehalten, den Gemeinderat zu benachrichtigen, wenn sich Reparaturen, Ergänzungs- oder Erneuerungsarbeiten als notwendig erweisen.

Pflichten der Grundeigentümer

Art. 5

Die Güterkorporation ist durch Beschluss der Einwohnergemeinde und der Güterkorporation aufzulösen. Die Liquidation obliegt dem Vorstand; er nimmt alle Liquidationshandlungen vor und überträgt das Eigentum der Korporation der Einwohnergemeinde aufgrund ihrer Liquidationsbilanz.

*Schluss- und Uebergangsbestimmungen
a/ Auflösung der Güterkorporation*

Das Vermögen der Güterkorporation geht an die Einwohnergemeinde über. Sie verwaltet die übertragenen Mittel in einem besonderen Fonds. Aus diesem werden primär die Aufwendungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Güterstrassen sowie für den Betrieb und Unterhalt der Meliorationswerke beglichen.

Die zuständigen Organe haben die erforderlichen Schritte einzuleiten, um das Eigentum der Güterkorporation an Güter- und Waldstrassen sowie Meliorationswerken der Einwohnergemeinde zu übertragen.

Art. 6

Dieses Reglement tritt nach vollzogener Auflösung der Güterkorporation und Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Die Flurordnung vom 28. November 1957 wird aufgehoben.

b/ Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts